TRAUN
RATHAUS

4050 Traun
Hauptplatz 1

Telefon (07229) 688-0
Telefax (07229) 688-170
www.traun.at

Jahresbeihilfe – Vergaberichtlinien

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Traun vom 27.02.2025

Präambel

Seit mehr als 20 Jahren wird seitens der Stadtgemeinde an bedürftige Stadtbewohner eine **einmalige finanzielle Beihilfe** gewährt. Die Höhe, aber auch der Kreis der Anspruchsberechtigten, werden jährlich in einem Grundsatzbeschluss durch den gemeinderätlichen Ausschuss für Soziales, Familien, und Senioren beschlossen.

Grundsätzlich werden alle Informationen, die bei der Antragstellung eingefordert werden, vertraulich behandelt. Sollten Ausschussmitglieder Ungereimtheiten von Antragstellern erfahren, so ist dies durch möglichst konkrete Angaben schon vor der Vergabe dem Sozialservice zu melden.

Personenkreis mit Anspruch auf Beihilfe

1. **Bei Antragstellung** wird die Anspruchsberechtigung auf Grundlage des **Haushaltseinkommens** der letzten sechs Monate festgestellt. Grundvoraussetzung ist auch ein Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung zur Deckung des täglichen Lebensbedarfes, wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestpension.
   Die antragstellende Person muss mindestens 6 Monate hauptwohnsitzlich in Traun gemeldet sein und ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (mit Küche, Sanitäreinheit und Wohn-Schlafraum) leben.
   Nicht anspruchsberechtigt sind Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Traun im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen.

2. Als Grundlage für die Berechnung der Einkommensobergrenze gilt der aktuelle Sozialhilferichtsatz.

3. Das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt oder der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darf die Summe des anzuwendenden Richtsatzes nicht übersteigen. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) *(siehe dazu Punkt 9.)* ist für das „Kind" der Richtsatz für eine alleinstehende Person (Richtsatz gem. Pkt 2.) anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. **Selbstständige** sollen auf Grund des Einkommenssteuerbescheides aus dem Vorjahr und der Vorlage der Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Firmenkonto und Privatkonto gesondert behandelt werden (im Ausschuss einzeln zu behandeln)**.** Das Monatseinkommen errechnet sich durch Aliquotierung auf 12 Monate.

5. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B: Arbeitslohn, Pension einschl. Ausgleichszulage, Pensionsvorschuss, Zusatzrente, Sozialhilfe, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Stipendien, Familienunterhalt/Wohnbeihilfe nach dem Heeresgebühren- und Zivildienstgesetz.

6. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder (Nachweis über erbrachte Zahlungen ist beizubringen). Der Grund für diesen Abzug liegt darin, dass diese Leistungen beim empfangenden Teil als Einkommen angerechnet werden. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.

7. Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld), Familienbeihilfen einschließlich Kinderabsetzbetrag, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, sowie Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 bzw. dem Opferfürsorgegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

8. Einkommen, die nur zwölfmal jährlich bezogen werden, wie zB. Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, ect., sind auf 14 Bezüge umzurechnen (=mtl. Einkommen mal zwölf geteilt durch 14). Bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate heranzuziehen.

9. Bezüglich der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern ist festzuhalten, dass diese nicht vom Alter eines Kindes (z.B. Großjährigkeit) abhängt, sondern als wesentliches Kriterium hierfür der Familienbeihilfenbezug gilt. Solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses unterhaltsberechtigt ist und bei ihm keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt. Eine Ausnahme stellen hier in aller Regel nur StudentInnen mit einem sogenannten Selbsterhalterstipendium, bei denen die Familienbeihilfe und das Stipendium im Gegensatz zu Unterhaltsberechtigten als Einkommensersatz anzusehen sind, dar (Voraussetzung für ein Selbsterhalterstipendium ist eine vor Studienbeginn vorangegangene mind. vierjährige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit einem Jahreseinkommen von mind. 7.200 Euro.). Bei einem Selbsterhaltungsstipendium scheint im Bescheid über dessen Zuerkennung kein Hinweis auf das Einkommen der Eltern auf.

10. Der Antrag ist im Rathaus Traun abzugeben und die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten sechs Monate vorzulegen.

11. Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Karl-Heinz Koll

Traun, 28.02.2025